

MERKBLATT für WASSERENTNAHMEN aus HYDRANTEN

Jeder Hydrant, der nicht rein betrieblichen Zwecken und der ausschließlichen Be- und Entlüftung oder Entleerung dient, und gesondert gekennzeichnet wurde, stellt gemäß Richtlinie VB-01 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes eine Löschwasserversorgungsanlage dar. Die Löschwassarentnahme soll dabei im Regelfall aus genormten **Oberflur-Hydranten** erfolgen, Unterflur-Hydranten sollen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Die Mindestnennweite des Hydranten und der **Zubringerleitung** beträgt DN80 (80mm Innendurchmesser). Neben der Säule des Hydranten mit den Entnahmeanschlüssen (in der Regel 2 x B-Anschlüsse) **muss vor jedem Hydrant ein Absperrschieber** (Vorschieber) eingebaut sein.

Der Abstand eines Oberflur-Hydranten zur Fahrbahnkante soll mindestens 0,65 Meter und zu Grundstückseinfahrten mindestens 3 Meter betragen. Bis zu einer Höhe von 2 Meter im Umkreis von 0,65 Meter muss um den Oberflur-Hydrant ausreichend Platz zur Bedienung vorhanden sein. Die **Zuständigkeit für die Einhaltung der Bestimmungen** obliegt gemäß Bgld. FWG 1994 der Gemeinde.

Hydranten sind Löschwasseranlagen und gemäß ÖVGW-Richtlinie W77 als solche Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes und **keine Einrichtungen zum Genuss von Wasser für den menschlichen Gebrauch**. Es ist daher bei jeglicher Wasserentnahme von Hydranten auch darauf zu achten, dass es **nicht** dadurch **zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität** kommt.

Die Wasserentnahme von Hydranten ist ausführlich in der ÖVGW-Richtlinie W78 beschrieben. Auf die **Einhaltung nachstehender Grundsätze für die Wasserentnahme von Hydranten** wird daher besonders hingewiesen:

- Jegliche Wasserentnahme von Hydranten ist mit Ausnahme einer Wasserentnahme für die Brandbekämpfung beim Wasserversorger bzw. Wasserverband mittels beiliegendem Ansuchen zu beantragen und genehmigen zu lassen. Dies gilt auch für Wasserentnahmen zu Übungszwecken der Brandbekämpfung.
- Der Wasserverband stellt für die **genehmigte Wasserentnahme** von Hydranten **Mess-einrichtungen** zur Verfügung, die mit einer Absperrereinrichtung versehen sind. **Nicht genehmigte Wasserentnahmen** stellen einen Wasserdiebstahl dar und eventuell auch eine Sachbeschädigung, und werden ohne Ausnahme zur **Anzeige** gebracht und die Menge des Wasserdiebstahls auf Grund der Leckage-Überwachung des Wasserverbandes von diesem geschätzt und zuzüglich einer beschlossenen Bearbeitungsgebühr dem Verursacher verrechnet.

- Sollte die beantragte Wasserentnahme bei einem vom Antragsteller ausgewählten Hydranten aus betrieblichen Gründen nicht möglich sein, so weist der Wasserversorger bzw. der Wasserverband einen anderen geeigneten Hydranten in der Genehmigung zu.
- Zu Beginn der Wasserentnahme ist die Sicherungskappe zu zerstören und es empfiehlt sich in der Regel eine **kurze Spülung des Hydranten**, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, dass der Hydrant **keine zulässige Einrichtung** für die Lieferung von **Trinkwasser für den menschlichen Genuss** darstellt.
- Bei der Wasserentnahme von Hydranten ist auf den Einbau einer **Sicherheitseinrichtung** zu achten, die eine Druckentlastung ermöglicht und ein Rückfließen von Wasser in das Trinkwassernetz verhindert. Es wird dafür auf die Bestimmungen der ÖNORM EN 1717 verwiesen.
- Die Montage der Entnahmegarnitur und die **Bedienung des Hydranten** dürfen nur durch dafür unterwiesenes und nachweislich **fachgerecht geschultes Personal** erfolgen. Auch bei der **Wasserentnahme zur Brandbekämpfung** durch die Feuerwehr darf **nur geschultes Personal zur Bedienung der Hydranten** eingesetzt werden, welches auch über die mögliche Trinkwassergefährdung nachweislich unterrichtet wurde.
- Auf die besonderen **Gefahren möglicher Schäden durch Frosteinwirkung** wird bei Wasserentnahmen bei kälteren Temperaturen hingewiesen.
- Durch eine **unsachgemäße Bedienung des Hydranten** werden Dichtungen, Spindeln oder ähnliche Bestandteile des Hydranten beschädigt. In diesem Fall werden beim Verursacher die Kosten für die Behebung der Schäden durch ein befugtes Unternehmen und die Kosten für eventuelle Folgeschäden, beispielsweise durch Wasserverluste, geltend gemacht.
- Schnell schließende Absperrrichtungen (Kugelhähne, Absperrventile oder Absperrklappen) können ebenso wie schnell schließende Hydranten-Schlüssel Druckschläge verursachen und damit Schäden an der Rohrleitung herbeiführen. Daher ist die **Verwendung dieser Absperr- oder Betätigungseinrichtungen unzulässig**, auch dann, wenn diese Absperrrichtungen in Tankwägen eingebaut sind. Es dürfen **ausschließlich nur langsam schließende Armaturen** verwendet werden!
- Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere **bei starken Wasserentnahmen** Ablagerungen im Rohrnetz gelöst werden können, was zu einer **Trübung und Verfärbung des Trinkwassers** führen kann. Diese Beeinträchtigung ist daher zu vermeiden und entsprechende Vorsorge bei der Wasserentnahme zu treffen. Andernfalls werden beim Verursacher die Kosten für das Spülen und Reinigen des Rohrnetzes geltend gemacht.
- Entnahmearmaturen und Schläuche sind vor der Verwendung bei einem Hydranten gründlich zu reinigen. Jene Einrichtungen, die mit Trinkwasser in unmittelbaren Kontakt stehen, sind bei Lagerung, Transport und Verwendung vor Verschmutzungen zu schützen.
- Eine Wasserentnahme von Hydranten darf **nicht mit formstabilen Schläuchen** erfolgen, damit ein möglicher Unterdruck im Rohrnetz bis hin zu Rohrbrüchen vermieden wird.

- Zur Vermeidung von Druckschlägen im Rohrnetz ist auch beim **Befüllen von Löschfahrzeugen** auf die **Verwendung geeigneter Armaturen** zu achten, welche Druckschläge vermeiden oder zumindest so minimieren, dass es nicht zu einer Beschädigung der Rohrnetze kommt. Ansonsten ist die Nachrüstung der Fahrzeuge anzustreben.

Um eine ordnungsgemäße Wasserentnahme aus einem Oberflur-Hydrant sicherzustellen und Schäden an der Wasserversorgungsanlage zu vermeiden, sind folgende Schritte bei der **Bedienung des Hydranten** zu beachten und einzuhalten:

- Zerstören der Sicherungskappe
- Abnehmen der Hydrantenkappe beim Anschluss (in der Regel B-Anschluss)
- Entnahmearmatur (Messeinrichtung) montieren
- Hydrant langsam vollständig bis zum deutlich spürbaren Anschlag öffnen, um ein Abfließen des Wassers durch die Entleerungsleitung zu vermeiden. Das Füllen des Hydrantenstandrohres ist dabei akustisch wahrnehmbar.
- Hydrant und Entnahmearmatur spülen
- Wasserentnahme durchführen
- Nach der Wasserentnahme den Hydrant langsam schließen und auf die akustische Wahrnehmung der Entleerung des Hydrantenstandrohres achten, die einige Zeit nach dem gänzlichen Schließen des Hydranten beendet sein muss.
- Sollte diese akustische Wahrnehmung der Entleerung des Standrohres über die Entleerungseinrichtung des Hydranten nicht aufhören, so ist das Standrohr weiterhin gefüllt und vermutlich ein Fremdkörper im Bereich des Dichtkegels eingeschlossen. In diesem Fall den Hydrant nochmals langsam bis zum deutlich spürbaren Anschlag öffnen und wieder langsam schließen.
- Im Bedarfsfall ist dieser Vorgang zu wiederholen
- Endet nach dem Schließen des Hydranten die akustische Wahrnehmung der Entleerung des Standrohres über die Entleerungseinrichtung nicht, so ist der Hydrant undicht und muss der Vorschieber geschlossen und der Wasserversorger bzw. der Wasserverband umgehend verständigt werden, insbesondere bei Frostgefahr.
- Abmontieren der Entnahmearmatur
- Falls sonst ein Gebrechen jeglicher Art oder eine Funktionsstörung eintritt, sowie beim Eintreten sonstiger Schäden oder Gefahren, ist der Wasserversorger bzw. der Wasserverband umgehend zu verständigen.
- Die ständige Zugänglichkeit und Benutzbarkeit des Hydranten für den Fall der erforderlichen Wasserentnahme im Brandfall durch die Feuerwehr ist zu gewährleisten.